



Brüssel, den 27. Februar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0218 (COD)

6309/15
ADD 1 REV 1

CODEC 208
TRANS 51
DAPIX 26
ENFOPOL 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

"Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

'Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands

Das Vereinigte Königreich und Irland unterstützen die Ziele dieses überarbeiteten Vorschlags einer Richtlinie zur Straßenverkehrssicherheit voll und ganz und begrüßen die zusätzliche Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark eingeräumt wurde.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind jedoch enttäuscht, dass ihnen nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um eine gründliche Folgenabschätzung des Vorschlags vorzunehmen; dazu zählen auch die etwaigen Kosten, die den Gerichten aufgrund der sich aus der neuen Maßnahme ergebenden Strafverfahren entstehen. Das Vereinigte Königreich und Irland begrüßen durchaus, dass die geltende Richtlinie 2011/82/EU (zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) bereits in anderen Mitgliedstaaten in Kraft ist, doch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben unter Anwendung des Protokolls 21 bzw. 22 zu den Verträgen nicht an der Maßnahme teilgenommen. Folglich werden nach Aufhebung der Richtlinie durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/12 mit der vorgeschlagenen Richtlinie neue Anforderungen an das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark gestellt.

Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen das Urteil des Gerichtshofs zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die Richtlinie 2011/82/EU aufgrund ihres Ziels und ihres Inhalts eher mit einer für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) als mit einer für den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 87 Absatz 2 AEUV) hätte verknüpft werden sollen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Auffassung, dass Angelegenheiten, bei denen es um die Ahndung von Straftaten geht, als auf Artikel 87 AEUV gestützt betrachtet werden sollten. In dieser Hinsicht nehmen wir zur Kenntnis, dass bei einer künftigen Überprüfung dieser Maßnahme Aspekte wie die Harmonisierung von Straßenverkehrsvorschriften und deren Durchsetzung erörtert werden könnten, und möchten wir klarstellen, dass immer dann, wenn die Union mit einer vorgeschlagenen Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund Titel V Teil III AEUV tätig wird, Protokoll 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Anwendung gelangt.